



Sportamt

16.10.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Nabers

Telefon: 492-5230

Nabers@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse

Beratungsfolge

25.10.2023 Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sportausschuss stimmt der Bewilligung der in Anlage 1 enthaltenen Anträge auf Gewährung eines Betriebs- sowie Mietkostenzuschusses für die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) von 871.967,65 € gemäß der gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Münster zu.
2. Der Sportausschuss stimmt den Einzelbeschlüssen der in Anlage 2 aufgeführten Behinderten- und Reha-Sportvereine des Stadtsportbundes Münster e. V. in Höhe von 8.242,35 € zu.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung die Inhalte dieser Vorlage mit dem Stadtsportbund Münster e. V. abgestimmt hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten	2023		
Zeile	15	Transferaufwendungen		880.210	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind nicht im vollen Umfang im Haushaltsplan 2023 veranschlagt, werden jedoch im Budget der Produktgruppe 0801 aufgefangen.

Begründung:

Münsterschen Sportvereinen mit vereinseigenen Sportstätten werden seit mehr als 40 Jahren Betriebskosten-, Pachtkosten- und Mietkostenzuschüsse gewährt.

Grundlage für die Gewährung der städtischen Zuschüsse ist die Sportförderrichtlinie. Diese wurde im Verlauf der Jahre immer wieder an die sich verändernden Bedingungen angepasst, zuletzt zum 01.01.2021.

Maßgebend für die Auszahlung sind im Wesentlichen folgende Vorgaben:

- Eingang der Anträge bis zum 01.03. des Jahres
- SSB-Mitgliedschaft bei Antragstellung
- Jugendquote mindestens 20 %, bei deren Unterschreiten erfolgt gemäß Sportförderrichtlinie eine stufenweise Kürzung der Förderung
- Mindestmitgliedsbeiträge 2021:
 - Jugendliche = 4,63 €/monatlich
 - Erwachsene = 7,95 €/monatlich
 - Familien = 15,96 €/monatlich
- Einstandszahlungen maximal 500,00 €
- 75 % Münsteraner*innen als Mitglieder.

Die dynamische Anpassung der Mindestmitgliedsbeiträge gemäß II. Nr. 1.f der Sportförderrichtlinie wurde mit dem Beschluss der Vorlage V/0484/2022 als Fördervoraussetzung für das Jahr 2023 ausgesetzt und auf die Beträge des Jahres 2021 eingefroren.

Erst wenn die o. g. Vorgaben erfüllt sind, kann eine Auszahlung vorgenommen werden. Im Anschluss an die Entscheidung des Sportausschusses werden die Zuschüsse an die Vereine ausbezahlt.

Mit Inkrafttreten der neuen Sportförderrichtlinie zum 01.01.2021 und der Umsetzung des politischen Willens wurde die Zuschussberechnung für die Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten den Überlassungsverträgen gleichgestellt. Für beide Verfahren gilt nun grundsätzlich die 70 % / 30 %-Regelung, wenn die hierfür vorhandenen Haushaltsmittel ausreichen. Die Stadt Münster trägt in diesem Jahr 68,68 % der nachgewiesenen Betriebskosten.

Die Gesamtzuschussmittel für diese Vorlage verteilen sich wie folgt:

Anlage 1	745.747,83 € (Betriebskostenzuschüsse)
Anlage 1	68.360,77 € (Pachtkostenzuschüsse)
Anlage 1	40.274,50 € (Mietkostenzuschüsse)
Anlage 1	17.584,55 € (Reduzierte Zuschüsse)
Anlage 2	8.242,35 € (Einzelzuschüsse, Anlage 2)
Gesamt	880.210,00 €

Zu Punkt 1 der Sachentscheidung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Vereine erfüllen nach Prüfung durch das Sportamt die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß II. der städtischen Sportförderrichtlinie.

Gemäß II. Nr. 1.b können unter anderem nur solche Vereine gefördert werden, deren Anteil jugendlicher Mitglieder 20 % und mehr beträgt. Wird der Anteil von 20 % jugendlicher Mitglieder unterschrit-

ten, wird die Förderung im ersten Jahr auf 75 %, im zweiten Jahr auf 50 %, im dritten Jahr auf 25 % gekürzt und im vierten Jahr beendet.

Aufgrund der pandemischen Lage in den letzten zwei Zuschussjahren wurde von den Fördervoraussetzungen gemäß II Nr. 1.b. und 1.d. der Sportförderrichtlinie – geforderte Jugendquote von mindestens 20 % sowie mindestens 75 % Münsteraner*innen als Mitglieder – abgewichen und nicht auf die Jahre 2020 und 2021, sondern auf das Jahr 2019 abgestellt. Diese Abweichung wird aufgrund der Beendigung der pandemischen Lage nicht weiter fortgeführt.

Die Beschlussjahre der Pandemie bleiben bei der diesjährigen Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt und die Grundlage bilden die Jahre 2019 und 2022.

Die erforderliche Jugendquote von 20 % wird von folgenden Vereinen unterschritten oder nicht nachgewiesen:

1. Angelsportverein Hiltrup e. V. (Ifd. Nr. 5, Anlage 1)
Unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen aus dem Jahr 2022 erhält der Verein noch einen 75%igen Zuschuss.
2. Fallschirmsportclub Münster e. V. (Ifd. Nr. 22, Anlage 1)
Aufgrund fehlender, vom Verein einzureichender Nachweise konnte eine Prüfung der Jugendquote von mindestens 20% nicht erfolgen. Der Gesamtzuschuss des Vereins wird um 25 % gekürzt und der Verein erhält noch einen 75%igen Zuschuss.
3. Tennisclub Preußen Münster e. V. (Ifd. Nr. 65, Anlage 1)
Unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen aus dem Jahr 2022 erhält der Verein noch einen 75 %igen Zuschuss.
4. TSV Angelmodde 1967 e. V. (Ifd. Nr. 72, Anlage 1)
Unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen aus dem Jahr 2022 erhält der Verein noch einen 75 %igen Zuschuss.

Zu Punkt 2 der Sachentscheidung

Der Sportausschuss sprach sich im Workshop am 08.04.2011 einvernehmlich dafür aus, den Behinderten- und Reha-Sport in Münster unter Berücksichtigung der Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie zu fördern und gleich zu behandeln. In der Sitzung am 30.11.2011 beschloss der Sportausschuss (Beschluss über die Vorlage V/0854/2011), künftig Behinderten- und Reha-Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Münster e. V. sind, durch Einzelbeschlüsse zu fördern. Die Zuschussvergabe erfolgt auf Antrag der entsprechenden Vereine im Rahmen des jährlichen Zuschussverfahrens der Betriebs- und Mietkostenzuschüsse für Vereine mit vereinseigenen Sportstätten.

Der Behinderten-Sport Münster e. V. (Ifd. Nr. 1, Anlage 2) erfüllt die Voraussetzung der Sportförderrichtlinie zur Einhaltung der Mindestmitgliedsbeiträge gemäß II. Nr. 1.f. nicht. Der Verein erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag für Erwachsene in Höhe von 60,00 € und für Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr in Höhe von 33,00 €. Der Verein setzt sich jedoch ehrenamtlich für Menschen mit Behinderungen ein. Er bietet ein breites und integratives Sportangebot für Menschen mit und ohne Behinderungen an. Hierbei steht die körperliche und geistige Gesundheit, sowie die Vermittlung von Selbstvertrauen und neuen Fertigkeiten im Vordergrund. Mit Sportarten wie beispielsweise Gymnastik, Segeln, Tischtennis und Schwimmen treibt der Verein die inklusive Sportlandschaft voran. Mehr als 200 Mitglieder üben auf diese Weise Inklusion in Bewegung aus. Die Verwaltung schlägt dem Sportausschuss vor, dem Verein einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 291,25 € dennoch zu gewähren.

Der Verein Funky e. V. (Ifd. Nr. 2, Anlage 2) erfüllt die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie zur geforderten 75 %igen Mitgliedsquote an Münsteraner*innen als Mitglieder gemäß II. Nr. 1.d und die Einhaltung der Mindestmitgliedsbeiträge gemäß II. Nr. 1.f nicht. Der Verein weist eine Mitgliedsquote

von Münsteraner*innen von 72 % nach und erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 € im Jahr. Gerade beim Angebot durch Funky e. V. ist ein Einzugsgebiet über die Münsteraner Stadtgrenzen hinaus in die Umlandgemeinden jedoch ein positiver Aspekt, der den Inklusionsgedanken im Sport weiterträgt. Die Verwaltung schläft dem Sportausschuss vor, dem Verein einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 1.596,32 € dennoch zu gewähren.

Der Westfälische Blindenwassersport e. V. (lfd. Nr. 5, Anlage 2) wird gemäß dem Beschluss des Sportausschusses vom 12.06.2003 mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 1.500 € gefördert.

Zu Punkt 3 der Sachentscheidung

Ziel kommunaler Sportförderung ist die zeitgemäße, in die Zukunft gerichtete Sportentwicklung. Dafür arbeiten die Verwaltung und der Stadtsportbund Münster e.V. als Interessenvertretung der Sportvereine eng zusammen. Der in dieser Vorlage enthaltene Beschlussvorschlag wurde im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Münster e.V. abgestimmt, um die Interessenvertretung der Sportvereine sicherzustellen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage 1: Städtischer Betriebskostenzuschuss 2023 für 2022
- Anlage 2: Einzelzuschüsse Behinderten- und Reha-Sportvereine 2023 für 2022